

113 - B3.2.4

Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen, der Einzelbeamten und der Funktionäre im Nebenamt der Stadt Dübendorf (Entschädigungsverordnung)
Streichung Art. 6, Teuerungszulage
Antrag und Weisung an den Gemeinderat

Mit der Teilrevision der Anstellungs- und Besoldungsverordnung (ABVO) im April 2004 wurde unter anderem der seinerzeitige Art. 22, „Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen“, gestrichen, wonach „Kantonale Beschlüsse über Teuerungszulagen....“ für das Staatspersonal auch für die Besoldung des Personals der Stadt Dübendorf ohne weiteren Beschluss verbindlich sind.

Nach bisher geübter Praxis waren die Bestimmungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen in der ABVO und in der für die Behörden anwendbaren Entschädigungsverordnung deckungsgleich. Im Rahmen der Besoldungsrunde 2005 für das städtische Personal wurde erkannt, dass die Änderung bzw. Streichung von Art. 6 der Entschädigungsverordnung versehentlich unterlassen wurde.

Mit der ersatzlosen Streichung von Art. 6, Teuerungszulagen, wird hinsichtlich des Automatismus für die Ausrichtung von Teuerungszulagen Rechtsgleichheit zwischen dem der Anstellungs- und Besoldungsverordnung (ABVO) unterstellten Personal der Stadt Dübendorf und den Dübendorfer Behörden geschaffen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird den Mitgliedern der genannten Behörden per 1. Juli 2005 die Teuerungszulage von 0,75 % gemäss Regierungsratsbeschluss aber noch ausgerichtet.

Betreffend weitere Einzelheiten wird auf Antrag und Weisung verwiesen.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, vorliegende Änderungen der Entschädigungsverordnung, d.h. die ersatzlose Streichung von Art. 6, Teuerungszulagen, zu genehmigen
2. Die Weisung Nr. 166 wird genehmigt.

3. Mitteilungen an
- Gemeinderat, durch Weisung
- je unter Beilage einer Weisung an
- Mitglieder Stadtrat
 - Primarschulpflege
 - Friedensrichter
 - Finanzverwaltung

abt/kanzlei/2005/SRB 59.6.2005, Art. 6 TZ